

Energieversorgungsvertrag

zwischen den

Gemeinden Andeer¹, Avers, Bregaglia², Casti-Wergestein, Donat³, Ferrera⁴, Lohn, Mathon, Rongellen, Sils i.D., Splügen⁵, Sufers, Thusis und Zillis-Reischen
als Verleihungsgemeinden der Kraftwerke Hinterrhein AG, vertreten durch die Gemeindegemeinschaften der Kraftwerke Hinterrhein, handelnd durch die statutarischen Organe
(nachfolgend: „Gemeinden“)

und der

Kraftwerke Hinterrhein AG in Thusis
handelnd durch die statutarischen Organe
(nachfolgend: „KHR“)

Genehmigt:

- von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung der GKH am 6. Oktober 2015;
- vom Verwaltungsrat der Kraftwerke Hinterrhein AG am 6. März 2015;
- von der Regierung mit Beschluss vom 22.12.2015 (Prot.Nr. 1128).

¹ Die Konzessionsgemeinden Andeer, Clugin und Pignia haben sich per 1.1.2009 unter Beibehaltung der Bezeichnung Gemeinde Andeer vereinigt.
² Die vormalige Konzessionsgemeinde Soglio ist bei der Vereinigung der Gemeinde Bondo, Castasegna, Soglio, Stampa und Vicosoprano per 1.1.2010 in der neuen Gemeinde Bregaglia aufgegangen.
³ Die Konzessionsgemeinden Donath und Patzen-Fardün haben sich per 1.1.2003 zur neuen Gemeinde Donat vereinigt.
⁴ Die vormaligen Konzessionsgemeinden Ausserferrera und Innerferrera haben sich per 1.1.2008 zur neuen Gemeinde Ferrera vereinigt.
⁵ Die Konzessionsgemeinde Splügen hat sich per 1.1.2006 mit der Gemeinde Medels im Rheinwald unter Beibehaltung der Bezeichnung Gemeinde Splügen vereinigt.

Inhaltsverzeichnis

0.	Präambel
I.	Einleitende Bestimmungen
Art. 1	Gegenstand und Grundsätze des Vertrages
II.	Anschlusspflicht der KHR sowie Bau, Betrieb und Unterhalt der elektrischen Übertragungs- und Verteilanlagen
1.	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Art. 2	Grundsatz
Art. 3	Inanspruchnahme von Gemeindeboden
Art. 4	Ausführung als Kabelleitung oder Freileitung
Art. 5	Hausanschluss
Art. 6	Hausinstallationskontrolle
Art. 7	Raumheizungen
Art. 8	Elektrizitätserzeuger
2.	<i>Anschlusspflicht und Baukosten</i>
a)	<u><i>Endverbraucher innerhalb der Bauzone</i></u>
Art. 9	Pflicht der KHR
Art. 10	Grabarbeiten
b)	<u><i>Endverbraucher ausserhalb der Bauzone</i></u>
Art. 11	Anschlüsse gegen Vergütung der Selbstkosten
Art. 12	Anschlüsse zu Lasten KHR
Art. 13	Besitzstandgarantie
Art. 14	Sonderfälle
Art. 15	Verlegung von Leitungen
3.	<i>Betrieb, Unterhalt und Kostentragung</i>
Art. 16	Grundsatz
Art. 17	Innerhalb der Bauzone
Art. 18	Ausserhalb der Bauzone
III.	Energieabgabe
Art. 19	Grundsätze
Art. 20	Qualität, Regelmässigkeit, Unterbrechung, Haftung
Art. 21	Energiemessung
Art. 22	Belieferung freier Kunden
Art. 23	Eigenbedarf der KHR-Anlagen
Art. 24	Blindenergie
IV.	Öffentliche Beleuchtung
Art. 25	Auftrag und Kostentragung
V.	Schlussbestimmungen
Art. 26	Änderung des Vertrages und seiner Anhänge
Art. 27	Salvatorische Klausel
Art. 28	Streitigkeiten

Art. 29	Kündigung
Art. 30	Aufhebung bisheriger Vereinbarungen
Art. 31	Inkrafttreten
Art. 32	Ausfertigung

Anhänge

1. Noch verbleibende NS-Freileitungen im KHR-Konzessionsgebiet
2. Reglement über den Anschluss elektrischer Raumheizungen im KHR-Konzessionsgebiet
3. Kategorien der Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzone im KHR-Konzessionsgebiet
4. Reglement betreffend Kosten für ausgewählte Dienstleistungen

0. Präambel

1 Fundament des vorliegenden Energieversorgungsvertrages (EVV) bilden die von den Konzessionsgemeinden Avers, Bregaglia, Ferrera, Splügen, Sufers, Casti-Wergenstein, Donat, Andeer, Zillis-Reischen, Mathon, Lohn, Rongellen, Thusis und Sils i.D der KHR verliehenen und von der Regierung genehmigten Konzessionen sowie die vom Bundesrat verliehenen Konzessionen für die

- a. Kraftwerkstufe Val di Lei – Innerferrera vom 16. Dezember 1955/23.März 1988
- b. Kraftwerkstufe Innerferrera – Sufers – Andeer vom 13./19. März 1954
- c. Kraftwerkstufe Andeer – Sils i. D. vom 13. März 1954
- d. privatrechtliche Vereinbarung vom 13. März 1954 zwischen Soglio, Avers und Innerferrera einerseits sowie der Rhätischen Werke für Elektrizität AG anderseits

nach Massgabe der Regierungsentscheide vom 5. November 1955 (Protokoll Nr. 2378) und vom 25. Februar 1980 (Protokoll Nr. 433).

2 Gestützt auf die vorstehenden Grundlagen haben die Parteien in den Jahren 1964 und 1978/79 Energieversorgungsverträge (EVV) vereinbart. Am 16. Juni/6. Juli 1981 unterzeichneten die Parteien sodann eine Erklärung zur Auslegung von Art. 2 Abs. 2 lit. b des EVV von 1978/79.

3 Mit der Strommarktliberalisierung und dem Inkrafttreten zahlreicher neuer eidgenössischer und kantonaler Bestimmungen im Energierecht hat der Bereich der Stromversorgung umwälzende Veränderungen erfahren. Diese machen eine Überarbeitung der Rechtsgrundlagen im Verhältnis zwischen den Gemeinden und der KHR erforderlich. Der vorliegende Vertrag ersetzt demzufolge den zwischen den Parteien bestehenden Energieversorgungsvertrag 1978 inklusive Auslegungs-Erklärung von 1981.

4 Die konzessionsvertraglich vereinbarten Leistungen sind nach dem ausdrücklichen Willen beider Parteien unverändert beizubehalten (auch unter dem Regime des StromVG und allfälliger weiterer Erlasse). Vorbehalten bleiben abweichende zwingende gesetzliche Vorgaben sowie Fälle, die in den Anwendungsbereich des nachstehenden Art. 27 (salvatorische Klausel) fallen.

5 Sofern bestehende Vertragsverhältnisse mit Dritten aus den genannten Gründen ebenfalls einer Anpassung bedürfen, erfolgen die notwendigen Modifikationen ausserhalb des vorliegenden Vertrages direkt zwischen den betroffenen Parteien.

6 Die Konzessionsgemeinden lassen sich im Zusammenhang mit der Erarbeitung und dem Vollzug dieses Vertrages sowie bei Behandlung von Grundsatzfragen durch die Gemeindekorporation Hinterrhein (GKH) vertreten. In diesen Angelegenheiten hat die Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) ausschliesslich mit der GKH zu verkehren.

Dies festgestellt vereinbaren die Parteien was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Grundsätze des Vertrages

1 Dieser Vertrag konkretisiert die von der KHR gegenüber den Gemeinden zu erbringenden wirtschaftlichen Leistungen im Sinne

- von Art. 8 der Konzessionen für die Gefällsstufen Innerferrera/Sufers - Andeer und Andeer - Sils i.D.,
- von Art. 3 der Vereinbarung zwischen Soglio, Avers und Innerferrera und der KHR zur Konzession des Schweizerischen Bundesrates für die Gefällsstufe Valle di Lei – Innerferrera, sowie
- der Regierungsentscheide vom 5. November 1955 (Protokoll Nr. 2378) und vom 25. Februar 1980 (Protokoll Nr. 433).

2 Diese Leistungen bestehen namentlich in der Verpflichtung der KHR zum Bau, Betrieb und Unterhalt der elektrischen Übertragungs- und Verteilanlagen in den Gemeinden zur Abgabe der den Gemeinden verleihungsgemäss zustehenden Gratis- und Vorzugsenergie I und II.

3 Die von der KHR konzessionsvertraglich zu erbringenden Leistungen hinsichtlich Bau, Erweiterung, Betrieb und Unterhalt der elektrischen Verteilanlagen in den Gemeinden erfolgen zum Zwecke der Energieversorgung der Endverbraucher im Konzessionsgebiet. Nicht unter diese konzessionsvertraglichen Leistungen fallen somit der Anschluss und die Energieabnahme von Elektrizitätserzeugern. Ferner unterstehen Endverbraucher, die aus der Grundversorgung in den freien Markt gewechselt haben, teils separaten Bestimmungen.

4 Es gelten für alle Gemeinden dieselben vertraglichen Rechte und Pflichten. Die von der KHR zu erbringenden konzessionsvertraglichen Leistungen sind auf das im Verleihungszeitpunkt massgebende Gemeindegebiet beschränkt.

5 In territorialer Hinsicht ist der Perimeter massgebend, wie er im Verleihungszeitpunkt bestand. Seither erfolgte und künftig noch erfolgende Gemeindefusionen führen weder zu einer Ausdehnung noch zu einer Schmälerung der Leistungspflichten der KHR. Im Einzelnen ist präzisierend festzuhalten, dass die Bestimmungen dieses Vertrages innerhalb der Gemeinde Bregaglia nur auf dem Gebiete der ehemaligen Gemeinde Soglio Anwendung finden. Es ist Sache der KHR als Verteilnetzbetreiberin sich zwecks Leistungserfüllung auf diesem Territorium mit Dritten zu verständigen. Ferner ist die KHR in der Fraktion Medels der Gemeinde Splügen nicht Verteilnetzbetreiberin, weshalb die Rechte und Pflichten des vorliegenden Vertrages mit Bezug auf dieses Gebiet unbeachtlich sind.

6 In Bezug auf Informations- und Abrechnungsprozesse nimmt die KHR innerhalb einer Gemeinde keine Aufschlüsselung nach verschiedenen Fraktionen vor.

II. Anschlusspflicht der KHR sowie Bau, Betrieb und Unterhalt der elektrischen Übertragungs- und Verteilanlagen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Grundsatz

1 Die KHR erstellt, erwirbt, betreibt und unterhält auf eigene Kosten sämtliche elektrischen Übertragungs- und Verteilanlagen (Hochspannungsleitungen, Transformatorstationen, Niederspannungsleitungen und Strassenbeleuchtungen, exkl. Beleuchtungskörper) bis und mit den Hausanschlüssen, exkl. Hausinstallationen und Verbrauchseinrichtungen.

2 Der Begriff „sämtliche elektrische Übertragungs- und Verteilanlagen“ ist nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu verstehen.

Art. 3 Inanspruchnahme von Gemeindeboden

1 Die Gemeinden erteilen der KHR die für den Bau, Betrieb und Unterhalt der elektrischen Übertragungs- und Verteilanlagen erforderlichen Durchleitungsrechte auf dem Gemeindeboden innerhalb sowie ausserhalb der Bauzone in der Form öffentlich-rechtlicher Sondernutzungsrechte.

2 Wo es die besonderen Sachumstände rechtfertigen, können sich die KHR und die Gemeinden auf den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages verständigen.

3 Innerhalb der Bauzone wird der Gemeindeboden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ebenso der unproduktive Gemeindeboden (inkl. Weidland) ausserhalb der Bauzone. Demgegenüber wird produktiver Gemeindeboden ausserhalb der Bauzone nach den geltenden Richtansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes entschädigt.

Art. 4 Ausführung als Kabelleitung oder Freileitung

1 Neuanschlüsse innerhalb der Bauzone werden mittels Kabelleitung ausgeführt. Ausserhalb der Bauzone erfolgen Neuanschlüsse nach Massgabe der geltenden Gesetzgebung, der Situation vor Ort und der finanziellen Auswirkungen entweder mittels Freileitung oder Kabel. Die KHR entscheidet über die Ausführungsart abschliessend.

2 Die Verkabelung bestehender Freileitungen innerhalb der Bauzone erfolgt nach Massgabe eines Verkabelungsprogrammes, das anhand der Bedarfsanmeldungen der Gemeinden und von der KHR im Rahmen der jährlichen Budgetplanung von ihr aufgenommen und nach Möglichkeit im Folgejahr ausgeführt wird.

3 Jene Gemeinden, in denen die Verkabelung noch nicht bzw. noch nicht vollumfänglich abgeschlossen worden ist und die nach bisheriger Regelung⁶ den auf sie entfallenden Anteil an die Grabarbeiten hätten übernehmen müssen, tragen diese anteiligen Kosten gemäss Anhang 1.

⁶ Energieversorgungsvertrag 1978/79

Art. 5 Hausanschluss

1 Die Festlegung des Hauseinführungspunktes erfolgt in Absprache mit dem Anschlussnehmer gestützt auf die jeweils geltenden Werkvorschriften.

2 Die Ausführung der Anschlüsse und die Zuleitung an die privaten Grundstücke erfolgen bis zur Abgabestelle ausschliesslich durch die KHR oder durch von ihr beauftragte Unternehmungen.

3 Der Hausanschluss ist nach den jeweils geltenden Werkvorschriften auszuführen. Mehraufwendungen aufgrund von Spezialwünschen des Anschlussnehmers gehen vollumfänglich zu dessen Lasten.

4 Die Grenze zwischen dem Verteilnetz und der Hausinstallation des Eigentümers liegt beim Anschlussstromunterbrecher im Hausanschlusskasten. Der Anschlussstromunterbrecher wird nach Massgabe der Installationsanzeige und nach dem effektiven Bedarf definiert sowie von der KHR entsprechend dimensioniert.

5 Pro Parzelle wird in der Regel nur ein Anschluss erstellt. Die KHR ist berechtigt, benachbarte Liegenschaften über diese Anschlussleitungen zu erschliessen sowie benachbarte Liegenschaften über eine einzige Anschlussleitung einzuschlaufen.

Art. 6 Hausinstallationskontrolle

1 Die Ausführung der Hausinstallationen und deren Kontrolle erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen und energierechtlichen Bestimmungen und den jeweils gültigen Werkvorschriften der KHR (derzeit TAB-2009).

2 Die KHR ordnet die Durchführung von Stichproben durch hoheitliche Organe an. Werden hierbei Mängel oder Abweichungen zu den eingereichten Installationsanzeigen festgestellt, so hat der Anschlussnehmer für deren Beseitigung zu sorgen und sämtliche dadurch anfallenden Kosten zu übernehmen.

3 Einzelheiten betreffend die Abwicklung der hoheitlichen Aufgaben werden zwischen der KHR und der GKH in einer separaten Vereinbarung geregelt. Die Kosten der Aufgabenabwicklung gehen zu 80% zu Lasten der KHR und zu 20% zu Lasten der Gemeinden. Auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Soglio werden die hoheitlichen Aufgaben durch ewz wahrgenommen.

Art. 7 Raumheizungen

Die Parteien regeln den Anschluss von elektrischen Raumheizungen im Anhang 2 zu vorliegendem Vertrag.

Art. 8 Elektrizitätserzeuger

Der Anschluss und die Energieabnahme von Elektrizitätserzeugern fallen nicht unter die konzessionsvertraglichen Leistungen der KHR. Der Anschluss eines Elektrizitätserzeugers richtet sich somit nach den massgebenden energierechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons. Einzelheiten werden ausschliesslich zwischen der KHR und dem Produzenten in einem separaten Netzanschlussvertrag geregelt.

2. Anschlusspflicht und Baukosten

a) Endverbraucher innerhalb der Bauzone

Art. 9 Pflicht der KHR

1 Die Anschlusspflicht zu Lasten der KHR erstreckt sich auf heute bestehende und elektrisch versorgte Objekte sowie neue Anschlussobjekte in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen.

2 Vorbehalten bleiben Bauzonenarten und Objekte, die nach den Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung nicht erschliessungspflichtig sind oder für die spezialgesetzliche Regelungen gelten (Überbindung der Erschliessungskosten auf die Grundeigentümer in Erhaltungszonen und Zonen für touristische Einrichtungen usw.).

Art. 10 Grabarbeiten

Werden innerhalb der Bauzone elektrische Kabelleitungen (sowohl Hochspannung als auch Niederspannung) neu verlegt, erweitert, ersetzt oder unterhalten oder werden bestehende elektrische Freileitungen verkabelt, so gilt was folgt:

- a. Die Kosten der hierzu erforderlichen Grabarbeiten (insbesondere öffnen und Wiedereinfüllen der Gräben und abschliessende Oberflächenbehandlung) gehen zu Lasten der Gemeinden;
- b. Die Kosten für die elektrischen Erschliessungsanlagen (insbesondere Kabelschutzrohre, Kabelleitungen, Warnband, Hüllbeton, Kleinverteiler, Verteilkabinen und elektrisches Zubehör bis und mit Hausanschlusskasten) und der erforderlichen Arbeiten dazu, gehen zu Lasten der KHR. Diese trägt zudem die Kosten der Baumeisterarbeiten für die Erstellung von Trafostationen, Verteilkabinen und Kleinverteiler inkl. Fundamente und Vorschächte;
- c. Die Grabarbeiten sind unter Beachtung der technischen Anweisungen der KHR auszuführen;
- d. Die Anpassung der Hausinstallationen an die neuen Kabelanschlüsse ist nicht Sache der KHR.

b) Endverbraucher ausserhalb der Bauzone

Art. 11 Anschlüsse gegen Vergütung der Selbstkosten

1 Gegen Vergütung der effektiven Selbstkosten ist die KHR auch zur Erstellung der für die Stromversorgung erforderlichen Anlagen für nichtöffentliche Bauten (Endverbraucher) ausserhalb der Bauzone verpflichtet, soweit hierfür vom Endverbraucher die erforderlichen Bewilligungen beigebracht werden. Dies gilt namentlich für ganzjährig sowie nicht ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen im Sinne der Gesetzgebung über die Stromversorgung.

2 Wo es unter Berücksichtigung des gesamten Netzausbaues technisch möglich ist, erfolgt die Versorgung der Endverbraucher ausserhalb der Bauzone in Niederspannung ab dem Sekundärnetz in der Bauzone. Der Endverbraucher trägt die Kosten der Niederspannungsleitung ab der Bauzonengrenze (technisch und wirtschaftlich günstigster Netzanschlusspunkt).

3 In den anderen Fällen ist eine Hochspannungsleitung direkt ab Talleitung mit eigener Transformatorenstation beim Endverbraucher zu dessen Lasten zu bauen.

4 Die KHR bestimmt den Netzanschlusspunkt.

5 In Bezug auf die technische Ausführung des Anschlusses ist die für den Anschlussnehmer gesamthaft (Bau, Betrieb und Unterhalt) kostengünstigste Variante zu wählen.

6 Einzelheiten sind zwischen der KHR und dem Anschlussnehmer vertraglich zu regeln. Verträge, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Energieversorgungsvertrages bestanden, behalten ihre Gültigkeit (Fallgruppe C gemäss Anhang 3).

Art. 12 Anschlüsse zu Lasten KHR

Die Anschlusspflicht zu Lasten der KHR gilt für:

- a. neue Anschlüsse für landwirtschaftliche Bauten (ausgenommen Maiensäss- und Alpgebiete);
- b. standortgebundene Bauten der Gemeinden oder von Korporationen mit einer Mehrheitsbeteiligung (>50%) von Gemeinden, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen (bspw. Schulhäuser, Spitäler, Altersheime, Schiessstände, Abwasserreinigungsanlagen, Schwimmbäder, Pumpstationen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung etc.);
- c. bestehende Landwirtschaftsbetriebe, die aus den Dorfzonen aussiedeln.

Art. 13 Besitzstandsgarantie

Für folgende, bereits bestehende Anschlüsse ausserhalb der Bauzone, gilt im bisherigen Umfang eine Besitzstandsgarantie:

- a. Liegenschaften, die bis September 1979 erstellt und angeschlossen worden sind (Fallgruppe A gemäss Anhang 3);
- b. Nach September 1979 erstellte und angeschlossene landwirtschaftliche Liegenschaften und Bauten oder standortgebundene Bauten der Gemeinden (Fallgruppe B gemäss Anhang 3).

Art. 14 Sonderfälle

1 Sonderfälle von Anschlüssen, deren Einordnung und Regelung nach den obenstehenden Kategorien Schwierigkeiten bereiten, werden zwischen der KHR und der GKH nach Möglichkeit einvernehmlich geregelt.

2 Heute bekannte Sonderfälle sind wie folgt zu behandeln:

- a. Campingplätze (keine Bauzone) sind ab bestehendem NS-Stammnetz der KHR oder ab HS-Stammnetz der KHR mit neuer eigener Trafostation gegen Vergütung der Selbstkosten durch den Anschlussnehmer anzuschliessen;
- b. Bergbahnen mit oder ohne Mehrheitsbeteiligung der Gemeinden sind ab bestehendem HS-Stammnetz der KHR gegen Vergütung der Selbstkosten durch den Anschlussnehmer anzuschliessen.

Art. 15 Verlegung von Leitungen

1 Bei der Verlegung (Veränderung der Linienführung) bestehender Leitungen erfolgt die Kostenverteilung nach den Grundsätzen von Art. 693 ZGB.

2 Besondere Umstände im Sinne von Art. 693 Abs. 3 ZGB, die zu einer Kostentragung durch den belasteten Grundeigentümer führen, liegen insbesondere dann vor, wenn eine vom Belasteten geforderte Leitungsverlegung gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstösst (wiederholte Leitungsverlegung) oder wenn die Leitungsverlegung zu einer erheblichen Wertsteigerung des Grundstückes beiträgt (Einzonungen).

3 Ist die Verlegung aus Gründen nötig, die weder der Endverbraucher noch die KHR zu vertreten haben, einigen sich die Parteien über den Kostenteiler, wobei grundsätzlich von einer hälftigen Teilung auszugehen ist.

4 Erfolgt die Leitungsverlegung zusammen mit anderen Baumeisterarbeiten, sind kostensenkende Synergien soweit möglich zu nutzen.

3. Betrieb, Unterhalt und Kostentragung

Art. 16 Grundsatz

Die KHR besorgt innerhalb und ausserhalb der Bauzone auf eigene Kosten den Betrieb und Unterhalt der in ihrem Eigentum stehenden Teile des elektrischen Verteilnetzes.

Art. 17 Innerhalb der Bauzone

Innerhalb der Bauzone erfolgt der Betrieb und Unterhalt von elektrischen Netzteilen, die im Eigentum Dritter stehen, zulasten des Netzeigentümers nach Massgabe entsprechender vertraglicher Vereinbarungen.

Art. 18 Ausserhalb der Bauzone

1 Ausserhalb der Bauzone erfolgt der Betrieb und Unterhalt von elektrischen Netzteilen, die im Eigentum Dritter stehen, zulasten des Netzeigentümers nach Massgabe entsprechender vertraglicher Vereinbarungen.

2 Der Netzeigentümer gilt ab dem Netzanschlusspunkt vom Verteilnetz der KHR als Betriebsinhaber seiner Anlagen gemäss Art. 3. Ziff. 5 der Starkstromverordnung.

III. Energieabgabe

Art. 19 Grundsätze

1 Die KHR schuldet den Gemeinden gemäss den in der Präambel erwähnten Konzessionen elektrische Energie und Leistung nach Massgabe der Wasserrechtskonzessionen loco Niederspannungsseite der Transformatorstationen. Die GKH und die KHR haben sich mit Bezug auf die Abwicklung dieser Energielieferung auf folgenden Modus geeinigt⁷:

- a. Ökonomisch verkaufen die Konzessionsgemeinden die ihnen von der KHR gemäss den Konditionen in den Konzessionen geschuldete elektrische Energie den Endverbrauchern, die gebunden sind oder die auf den freien Netzzugang verzichtet haben, weiter und stellen diese Energielieferungen den Endverbrauchern auch in Rechnung.
- b. Physikalisch erfolgen die konzessionsvertraglichen Energielieferungen an die Endverbraucher, die gebunden sind oder die auf den freien Netzzugang verzichtet haben, jedoch direkt durch die KHR. Die Konzessionsgemeinden verfügen über kein Stromnetz und betreiben dementsprechend auch kein solches. Netzbetreiberin im Konzessionsgebiet – in der Gemeinde Bregaglia nur auf dem Territorium der früheren Gemeinde Soglio, in Splügen ohne das Gebiet der Fraktion Medels – ist ausschliesslich die KHR⁸.

2 Der Verkauf der elektrischen Energie an Endkunden, die keinen freien Netzzugang haben oder auf einen solchen verzichten, erfolgt ausschliesslich durch die Gemeinden.

3 Die Energieabrechnung zwischen der KHR und den Gemeinden wird je Gemeinde vorgenommen. Die Entschädigung der Energielieferungen erfolgt nach den konzessionsvertraglich vereinbarten Ansätzen. Die Kosten für die Systemdienstleistungen gehen zu Lasten der KHR.

⁷ Die Verhältnisse betreffend Gemeindewerke und Selbsterzeuger sind damit ausgeschlossen.
⁸ Siehe Art. 1 Abs. 5

4 Die KHR ist berechtigt, in Bezug auf die nachfolgenden Sachverhalte die Prozessabläufe zu definieren und angemessene Entgelte (Gebühren, Tarife oder Preise) zu erheben (Anhang 4):

- a. Zähler, Messwesen und Energiedatenmanagement für Gemeinden;
- b. Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweise;
- c. Erstellung ElCom Reporting, Abschnitt „Energie der Konzessionsenergie beziehenden Gemeinden (KEG)“;
- d. Netznutzungsentgelt, KEV, SDL bei Endverbrauchern mit Netzzugang (freie Kunden);
- e. weitere Dienstleistungen der KHR für die Konzessionsgemeinden.

5 Wo nicht bereits detaillierte regulatorische Vorgaben bestehen, hört die KHR vorgängig die GKH an. Die Gebühren und Tarife haben – soweit sich deren Höhe nicht unmittelbar aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt – dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip zu entsprechen.

6 Konzessionsgemeinden bzw. die EVS sind berechtigt, Dienstleistungen, die den Betrag von CHF 500.00 überschreiten, in Rechnung zu stellen. Dieser Betrag wird indiziert (Referenz: Schweizer Index „Entwicklung Nominallöhne, Konsumentenpreise und Reallöhne“ Stand 2010 mit 2285 Punkten) und ist jeweils bei einer Veränderung des Indexes um 3 Punkte anzupassen. Einzelheiten sind in Anhang 4 lit. f geregelt.

7 Die Gemeinden können von der ihr zustehenden Gratis- und Vorzugsenergie I höchstens 60% im Winter (1. Oktober bis 31. März) beziehen.

8 Die Gemeinden Sils i.D., Bregaglia⁹ (betreffend KHR nur die Fraktion Soglio) und Thusis beziehen sowohl von der KHR als auch vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (EWZ) Konzessionsenergie. Es ist Sache der KHR, sich mit den betreffenden Gemeinden und dem EWZ über die technische Durchführung der Energielieferungen und über die Abrechnung der verschiedenen Quoten zu verständigen.

Art. 20 Qualität, Regelmässigkeit, Unterbrechung, Haftung

1 Die KHR liefert die elektrische Leistung und Arbeit in Form von Drehstrom 400/230 V mittlerer Spannung und einer Frequenz von ca. 50 Perioden pro Sekunde.

2 Soweit die Konzessionsgemeinden den Endverbrauchern Stromprodukte in der Qualität Wasserkraft zu anderen, erhöhten Preisen als den übrigen Endverbrauchern verkaufen, liefert die KHR den Gemeinden im tatsächlich abgerufenen Umfang unentgeltlich Herkunftsnachweise „Wasserkraft Schweiz“.

3 Die KHR liefert die elektrische Energie in der Regel ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen, nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Branchenvorgaben¹⁰.

4 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben die Netzbetreiberin (KHR) und der Endverbraucher gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

⁹ Die Konzessionsenergie Lieferverpflichtung des ewz gegenüber der Gemeinde Bregaglia (Fraktion Soglio) wird von ewz monetär abgegolten.

¹⁰ vgl. aktuell: VSE, Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz, Distribution Code Schweiz, DC – CH, Ausgabe 2011, Ziff. 3.5.

Art. 21 Energiemessung

1 Als Energieübergabestelle an die Gemeinde wird die Sekundärklemme am Verteiltransformator definiert.

2 Die KHR sorgt für die Messung der an diesen Abgabestellen gelieferten Energiemengen. Die Kosten für die Energiemessung (Betrieb, Zählerbeschaffung, Zählerunterhalt, Zählerersatz usw.) werden zwischen der Gemeinde gemäss Anhang 4 abgerechnet.

3 Erfolgt die Lastgangmessung zugunsten eines einzelnen privaten Hochspannungsanschlusses, sind die entsprechenden Kosten der Messstelle zwischen der Gemeinde und der KHR gemäss Anhang 4 abzurechnen.

4 Die KHR bestimmt die technische Ausführung der Messeinrichtungen.

5 Als an den Endkunden abgegebene Energie wird der in der Übergabemesstelle ermittelte Bezugswert definiert, welcher um den ermittelten Bezugswert für die öffentliche Beleuchtung einerseits und den Abzug für Netzverluste andererseits im Umfang von total 2.5% nach unten korrigiert wird. Dieser Wert wird alle 5 Jahre gemeinsam überprüft. Er dient als Basis zur Festlegung der „Bruttolastgangsumme eigenes Netz“ (BLS-EN), welche wiederum herangezogen wird zur Berechnung der gesetzlichen Abgaben (KEV, SDL etc.).

Art. 22 Belieferung freier Kunden

1 Die Belieferung von freien Kunden erfolgt nach den Bestimmungen des StromVG. Demnach sind Kunden, die von ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch machen, in der Wahl ihres Energielieferanten frei. Dieses Recht auf Lieferantenwechsel kann den freien Kunden gestützt auf konzessionsvertragliche Abmachungen nicht entzogen werden.

2 Die KHR als Netzeigentümerin hat ab dem Zeitpunkt eines Lieferantenwechsels gegenüber den freien Kunden Anspruch auf Entrichtung eines Netznutzungsentgeltes (inkl. SDL, KEV, Zählergebühren etc.). Die KHR publiziert die entsprechenden Ansätze jährlich auf der Basis ihrer Netzkostenberechnung.

3 Jene Endverbraucher, die von ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch machen, müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Sie tragen die dadurch verursachten Anschaffungskosten und wiederkehrenden Kosten nach Massgabe von Art. 8 Abs. 5 StromVV selber. Die KHR integriert diese Lastgangmessung in ihr ZFA/EDM und stellt die damit verbundenen Kosten dem Verursacher in Rechnung. Die KHR nimmt die Messungen entweder selber vor oder bestimmt alleine den Messdienstleister.

Art. 23 Eigenbedarf der KHR-Anlagen

Die Belieferung sämtlicher betriebsnotwendiger Anlagen und Einrichtungen der KHR (inkl. Unterwerke etc.) zur Deckung des Eigenbedarfs ist ausschliesslich Sache der KHR. Die hierbei entstehenden Kosten werden durch die KHR getragen, wobei die Zähler- und Messkosten gemäss Anhang 4 abgerechnet werden.

Art. 24 Blindenergie

Der Leistungsfaktor an der Übergabestelle wird auf $\cos. \phi = 0.9$ (induktiv) festgesetzt. Sofern der vereinbarte Leistungsfaktor nicht eingehalten wird, hat der Endverbraucher von sich aus und auf seine Kosten für Abhilfe zu sorgen.

IV. Öffentliche Beleuchtung

Art. 25 Auftrag und Kostentragung

1 Die KHR stellt im Auftrag der Gemeinde gemäss deren Bedürfnisse sowie entsprechend den anerkannten Regeln der Technik (Regeln, die sie sich im technischen Vollzug mehrheitlich durchgesetzt haben oder zur allgemeingültigen technischen Norm erklärt worden sind) auf eigene Kosten eine zweckmässige öffentliche Beleuchtung sicher. Die öffentliche Beleuchtung erstreckt sich in räumlicher Hinsicht in der Regel auf das Strassennetz innerhalb der Ortsschilder. Abweichende spezialgesetzliche Regelungen des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

2 Weitergehende Leistungen an die öffentliche Beleuchtung, namentlich Modernisierungen und Sonderwünsche respektive Änderungen des bestehenden Beleuchtungskonzeptes gehen inklusive des späteren Betriebs und Unterhaltes vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

3 Die Kosten der Beleuchtungskörper sind von der Gemeinde zu tragen. Die mit einer Verschiebung von Kandelabern ausgelösten Kosten gehen – sofern es sich nicht um eine Anpassung an anerkannten Regeln der Technik im Sinne von Absatz 1 handelt – zu Lasten des Verursachers.

4 Die Betriebszeiten werden mit den "Gemeinden" vereinbart, entsprechend den in gleichartigen Gemeinden des Kantons üblichen Zeiten.

5 Die KHR ist berechtigt, für den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung ohne Entschädigungspflicht Grundstücke zu benützen sowie an Gebäuden die erforderlichen Einrichtungen anzubringen.

6 Die KHR liefert der Gemeinde die vorbereiteten Standortvereinbarungen für die öffentliche Beleuchtung, die Gemeinde sorgt für die Unterzeichnung der Vereinbarungen durch die Grundeigentümer.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Änderung des Vertrages und seiner Anhänge

1 Änderungen dieses Vertrages sind durch den Verwaltungsrat der KHR und die Gemeindekorporation zu beschliessen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.

2 Änderungen der Anhänge 2 bis 4 werden durch die Direktion der KHR und den Vorstand der GKH beschlossen. Davon ausgenommen ist die Festlegung von Entgelten (Gebühren, Tarife oder Preise) zu deren Bemessung bereits detaillierte regulatorische Vorgaben bestehen.

3 Die Änderung separater Vereinbarungen erfolgt nach den jeweiligen Kompetenzordnungen der KHR und der GKH.

Art. 27 Salvatorische Klausel

1 Obwohl die Strommarktliberalisierung bereits vor einigen Jahren erfolgt ist, sind deren Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien nicht abschliessend erfassbar. Gleiches gilt für weitere unvorhersehbare Entwicklungen im Laufe des Konzessionsverhältnisses.

2 Sollte deshalb in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch unberührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im Sinn und Zweck möglichst entsprechende Bestimmung zu ersetzen, so dass das bei Vertragsschluss bestehende Verhältnis wiederhergestellt oder die Zielsetzung des Vertrages weiterhin erreicht wird.

Art. 28 Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden durch die ordentlichen Behörden und Gerichte beurteilt.

Art. 29 Kündigung

Der Energieversorgungsvertrag kann jederzeit mit einer Frist von einem halben Jahr per Ende Kalenderjahr gekündigt werden.

Art. 30 Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Vorliegender Vertrag ersetzt denjenigen vom 29.06./06.09.1978 und 21.09.1979 sowie die dazugehörige Erklärung vom 16.06/06.07.1981

Art. 31 Inkrafttreten

Dieser Energieversorgungsvertrag tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der Gemeindekorporation Hinterrhein, durch den Verwaltungsrat der KHR sowie durch die Regierung in Kraft.

Art. 32 Ausfertigung

Dieser Energieversorgungsvertrag wird in 17 Originalexemplaren ausgefertigt, je ein Exemplar zuhanden jeder Gemeinde, der GKH, der KHR und der Regierung.

Vom Verwaltungsrat der Kraftwerke Hinterrhein AG am 6. März 2015 genehmigt.

Von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung der GKH am 6. Oktober 2015 einstimmig genehmigt.

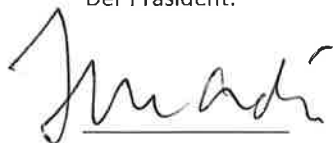
Andeer, _____

Thusis, 18.12.2015

GEMEINDEKORPORATION HINTERRHEIN

Der Präsident:

Der Aktuar:



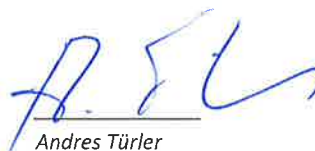
Dr. Bernard Semadeni

Silvio Kunfermann

KRAFTWERKE HINTERRHEIN AG

Der Präsident:

Der Direktor:



Andres Türler

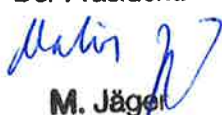
Guido Conrad

Von der Regierung genehmigt mit Beschluss vom 22.12.2015 (Prot.Nr. 1428).

Namens der Regierung

Der Präsident:

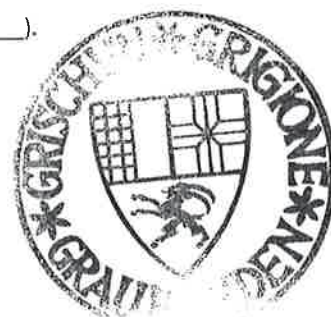
Der Kanzler/direktor:



M. Jäger



Dr. C. Rieser



Noch verbleibende NS-Freileitungen im KHR-Konzessionsgebiet

KHR Plan Nr.	KST	Ort / Gebiet	Noch zu verkabeln [m]	Baumeisteraufwand m-Preis für Freileitung [CHF/m]	Total noch offen
2312 J	3004751	Andeer (Dorfnetz)	860	212.00	Fr. 182'320.00
2913	3004753	Avers Cresta (Zuleitung altes EW)	130	212.00	Fr. 27'560.00
	3004753	Avers Höjachus (auf 16-kV-Frltg. bis Stettli)	1'100	212.00	Fr. 233'200.00
	3004753	Avers Platta (auf 16-kV-Frltg. bis Casol)	830	212.00	Fr. 175'960.00
	3004753	Avers Ramsa (auf 16-kV-Frltg. bis Oberboda)	450	212.00	Fr. 95'400.00
	3004753	Bregaglia (ehemals Soglio) Avers Madris - Alp Preda)	450	212.00	Fr. 95'400.00
2925 I	3004751	Clugin (Ferienzentrum)	150	212.00	Fr. 31'800.00
2921 C	3004751	Pignia (nördl. Dorfteil)	700	212.00	Fr. 148'400.00
2918 D	3004769	Zillis (Mühle) Fertigstellung Frltgs.Demont. FJ 2016	450	25.00	Fr. 11'250.00
Offene Verkableungen NS-Freileitungen (Stand 01.01.2016)			5'120		SFr. 1'001'290.00

Reglement über den Anschluss elektrischer Raumheizungen im GKH-Gebiet

1. Grundsatz

- 1.1 Die Zulässigkeit der Installation und des Betriebs ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen (elektrische Raumheizungen) wird massgeblich durch eidgenössisches und kantonales Recht bestimmt. Es obliegt der kommunalen Baubehörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen, ob die entsprechenden Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

2. Allgemeines

- 2.1 Der Anschluss einer von der Gemeinde rechtskräftig bewilligten elektrischen Raumheizungsanlage bedarf einer zusätzlichen Anschlussbewilligung der KHR. Entsprechende Anschlussgesuche werden von der KHR unter folgenden Voraussetzungen gutgeheissen.
- 2.2 Als elektrische Raumheizungen gelten insbesondere folgende mit elektrischer Energie gespeiste Anlagen:
- Not- und Ergänzungsheizungen bei Wärmepumpen
 - Direktheizungen
 - Infrartheizungen
 - Zentral- oder Einzelspeicher
 - In Gebäudeteile integrierte Heizungen wie elektrische Fussbodenheizungen
 - Lufterhitzer
 - Lüftungs- und Klimaanlage
 - Durchlauferhitzer
- Nicht als Elektroheizungen im Sinne dieses Reglementes gelten Anlagen für die Brauchwassererwärmung (Boiler).
- 2.3 Die Anschlussbewilligung erlischt nach einem Jahr, wenn innerhalb dieser Frist die Anlage nicht in Betrieb gesetzt wird. In diesem Fall ist ein neues Anschlussgesuch einzureichen.
- 2.4 Für Heizungen mit spezieller Anwendung wie z.B. Heizungen im Freien, beheizte Freiluftbäder, Rampenheizungen, usw. gilt dieses Reglement sinngemäss unter Beachtung der übergeordneten energierechtlichen Bestimmungen.

3. Administrative Bestimmungen

- 3.1 Unabhängig von der Installationsanzeige hat der Bezüger zusammen mit dem Anschlussgesuch eine Wärmebedarfsberechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte einzureichen.

- 3.2 Für den Anschluss von elektrischen Heizanlagen wird ein einmaliger Anschlussbeitrag von CHF 300.--/kW erhoben. Davon ausgenommen sind elektrische Raumheizungen von gemeindeeigenen Bauten (Schulhäuser, Kirchen, Verwaltung, Zivilschutzbauten usw.).
- 3.3 Der gebührenpflichtige Anschlusswert wird bestimmt durch die grösstmögliche, gleichzeitig einschaltbare Heizleistung des betreffenden Bezügers.
- 3.4 Bei Wärmepumpen sind der Notheizanteil sowie ein allfällig bewilligter Ergänzungsheizungsanteil gebührenpflichtig.
- 3.5 Die Entrichtung des Anschlussbeitrages entfällt für Anlagen bis zu einer Gesamtleistung von 3.0 kW.
- 3.6 Die Anschlussbeiträge sind der KHR vor der Erstellung der Anlagen zu entrichten.

4. Technische Bestimmungen

- 4.1 Die Wärmedämmung richtet sich nach dem Energiegesetz des Kantons Graubünden und den Richtlinien des Schweizerischer Ingenieur- und Architektenvereins SIA.
- 4.2 Für die vorschriftsgemässe Einhaltung der gesetzlichen Auflagen betreffend Isolationsvorschriften usw. ist die Gemeinde zuständig.
- 4.3 Die KHR prüft die Anschlussgesuche hinsichtlich der bestehenden Netzbedingungen. Bedingt der Anschluss der elektrischen Raumheizung Netzverstärkungen bzw. Netzausbauten, haben sich der Gesuchsteller und die KHR vorgängig über die Kostentragung zu einigen.
- 4.4 Im Allgemeinen gelten die jeweiligen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der KHR für den Anschluss ans Niederspannungsnetz (Werkvorschriften).

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 5.1 Das Reglement tritt auf den 01.01.2016 in Kraft.
- 5.2 Bereits eingegangene noch nicht bewilligte Gesuche sind nach neuem Reglement zu beurteilen.
- 5.3 Anpassungen und Änderungen des vorliegenden Reglements sind in Absprache zwischen dem Vorstand der Gemeindekorporation und der KHR jederzeit möglich. Sie sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von den zuständigen Organen der GKH und KHR genehmigt worden sind.

Kategorien der Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzone im KHR-Konzessionsgebiet

Fallgruppe	Bestimmung EVV	Netzanschlüsse ausserhalb der BauZo nach Konzessionsvertraglichen Bestimmungen
A)	Art. 13 lit. a	Bis Sept. 1979 erstellte und angeschlossene Liegenschaften - Bestandesschutz im bisherigen Umfang für die bisherige Nutzung. Bau, Betrieb und Unterhalt zu Lasten der KHR
B)	Art. 13 lit. b	Ab Sept. 1979 angeschlossene landwirtschaftliche Bauten sowie standortgebundene Bauten der Gemeinden mit mehrheitlicher Beteiligung der Gemeinde (gem. EVV 1978/79) - Künftige Netzanschlüsse sowie Bestandesschutz im bisherigen Umfang für die bisherige Nutzung. Bau, Betrieb und Unterhalt zu Lasten der KHR
C)	Art. 11	Weitere Anschlüsse zu Lasten Endverbraucher und gegen Vergütung der Selbstkosten (gem. EVV 1978/79) - Bau, Betrieb und Unterhalt zu Lasten Anschlussnehmer
D)	Art. 25	Öffentliche Beleuchtung - Sonderwünsche

Fall A) Netzanschlüsse, die bis September 1979 erstellt worden sind und noch in Betrieb stehen

Gemeinde	Eigentümer	Anlagenbezeichnung	Eigentumsgrenze	Erstellungskosten bezahlt durch ...	Betrieb und Unterhalt Zu Lasten von ...	Art der getroffenen Abmachung
Es besteht derzeit keine Liste sämtlicher Netzan- schlüsse der Fallka- tegorie A)						

Fall B) Ab Sept. 1979 angeschlossene landwirtschaftliche Bauten sowie standortgebundene Bauten der Gemeinden mit mehrheitlicher Beteiligung der Gemeinde (gem. EVV 1978/79)

Gemeinde	Eigentümer	Anlagenbezeichnung	Eigentumsgrenze	Erstellungskosten bezahlt durch ...	Betrieb und Unterhalt Zu Lasten von ...	Art der getroffenen Abmachung
Es besteht derzeit keine Liste sämtlicher Netzan- schlüsse der Fallka- tegorie B)						

Fall C) Netzanschlüsse zu Lasten Endverbraucher (inkl. Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt)

Gemeinde	Eigentümer	Anlagenbezeichnung	Eigentumsgrenze	Erstellungskosten bezahlt durch ...	Betrieb und Unterhalt Zu Lasten von ...	Art der getroffenen Abmachung
Andeer	Andeer Granit Conrad AG	16-kV-HS Zuleitung und Trafostation II Im Jahre 1973 im Auftrag und zu Lasten der A. Conrad erstellt durch KHR	Mast H 1.2 der 16-kV-Talleitung Andeer - Bärenburg	Andeer Granit Conrad AG	Andeer Granit Conrad AG	Netzanschluss gemäss Erklärung zum EVV 1978/79 Korrespondenz und Installationsmeldung
Andeer	Toscano AG	16-kV-HS-Zuleitung und Trafostation Parsagna	Mast Nr. 565 der 16-kV-Talleitung Andeer - Bärenburg	Toscano AG	Toscano AG	Netzanschluss gemäss Erklärung zum EVV 1978/79 Korrespondenz und Installationsmeldung
Andeer	Swisscom	Fernsehumsetzer Lai da Vons 50-kV-Zuleitung ab 50-kV-Talleitung und Transformationseinrichtung, im Auftrag der Swisscom durch Dritte und KHR erstellt	Mast Nr. 218 der 50-kV-Leitung Zillis – Rüti	Swisscom	Swisscom	Netzanschluss gemäss Erklärung zum EVV 1978/79 B+U-Vertrag zwischen Swisscom und KHR
Andeer	Battaglia AG	Trafo 2 und Sekundäranlage in der Trafostation Parsagna	Trafo 2 und dazugehörige Sekundäranlage	Battaglia AG	Battaglia AG	
Andeer	Kies- und Betonwerk Andeer AG	16-kV-Frei- und Kabelleitung und Trafostation Runcs	Ab Mast Nr. H7 der 16-kV-Leitung Pignia	Kies- und Betonwerk Andeer AG	Kies- und Betonwerk Andeer AG	
Andeer	Kanton GR	Niederspannungskabel zu Unterführungsbeleuchtung A13	Ab KV-123.1 Dorfnetz Andeer	Kanton GR	Kanton GR	
Andeer	Swisscom	Niederspannungskabel zu Telefonzentrale (Haus Nr. 151) Swisscom	Ab A13 Nationalstrassenversorgung Sekundärnetz	Swisscom	Swisscom	

Gemeinde	Eigentümer	Anlagenbezeichnung	Eigentumsgrenze	Erstellungskosten bezahlt durch ...	Betrieb und Unterhalt Zu Lasten von ...	Art der getroffenen Abmachung
		bei PTT Haltestelle in Bärenburg	ASTRA			
Andeer	Toscano AG	Niederspannungskabel zu Steinbruch Toscano AG inkl. 1 Reserverohr	Ab Trafostation Bärenburg Dorf	Toscano AG	Toscano AG	
Andeer	SMA	Niederspannungskabel zu SMA Station Andeer	Ab VK 1 „Im Stock“ Dorfnetz Andeer	SMA	SMA	
Andeer	Ensy AG (R. Gloor)	Niederspannungskabel zu KWKW Cannies	Ab HAK Gebäude Nr. 277A (alte ARA) Dorfnetz Andeer	Ensy AG (R. Gloor)	Ensy AG (R. Gloor)	
Andeer	SALT SA / SUNRISE SA	Niederspannungskabel zu Senderinfrastruktur WS Bärenburg	Sekundärkabel ab HV-WS Bärenburg	SALT SA / SUNRISE SA	SALT SA / SUNRISE SA	
Andeer	Oleodotto del Reno SA	Niederspannungskabel zur technischen Stollen-Hauptverteilung Oleodotto del Reno SA im WS Bärenburg	Sekundärkabel ab HV-WS Bärenburg	Oleodotto del Reno SA	Oleodotto del Reno SA	
Andeer	Grenzwachtkorps GWK	Niederspannungskabel zur technischen Hauptverteilung des Grenzwachtkorps (Polycom) im WS Bärenburg	Sekundärkabel ab HV-WS Bärenburg	Grenzwachtkorps GWK	Grenzwachtkorps GWK	
Avers	Swisscom	Fernsehumschalter Platta Niederspannungszuleitung (3x50/50mm ²) ab Niederspannungszuleitung zu Alp Platta (Asyl Neugut) bis zum Umsetzer, erstellt im Auftrag und auf Kosten der	Ab Anschlussklemme, Gruppe 103 NS-Anspeisung Swisscom am Übergabepunkt Stangenstation TS Platta bei der Kantonsstrasse ins Avers, 4x50mm ² -NS-Zuleitungskabel bis zum	Swisscom	Swisscom	Netzanschluss gemäss Erklärung zum EVV 1978/79 Korrespondenz und Installationsmeldung

Gemeinde	Eigentümer	Anlagenbezeichnung	Eigentumsgrenze	Erstellungskosten bezahlt durch ...	Betrieb und Unterhalt Zu Lasten von ...	Art der getroffenen Abmachung
		Swisscom durch KHR	Fernsehumsetzer Platta			
Avers	Skilift AG, Avers	16-kV-Frei- und Kabelleitung inkl. Trafostation Skilift Tscheischa	Ab Mast 964 der 16-kV-Leitung Avers	Skilift AG, Avers	Skilift AG, Avers	Gem. Gde und Grundbucheintrag gehört TS Skilift Tscheischa politischen Gemeinde Avers
Avers	SALT SA	Niederspannungskabel zu Senderinfrastruktur SALT SA	Ab Sekundärverteilung TS Skilift Tscheischa	SALT SA	SALT SA	
Donat	H.Krättli	16-kV-Freileitung inkl. Trafostation Valvins	Ab Mast Nr. 54 der 16-kV-Leitung Schamserberg	H. Krättli	H. Krättli	
Donat	KWKW Donat	Trinkwasserkraftwerk Donat, Bot Muntagn ,Parzelle Nr. 155.	NS-Kabelanspeisung 4x50mm ² ab KV-107 bis HAK Reservoir	Erstellt durch KHR für Gemeinde	Gemeinde	Gem. Netzanschlussvereinbarung vom 01.12.1997
Ferrera	Gde Ferrera	16-kV-Frei- und Kabelleitung inkl. Trafostation Alp Starlera	Ab Freiluft - Trafostation Tunnel Starlera	Gde Ferrera	Gde Ferrera	Vereinbarung noch vor Abschluss des EVV vom 1978
Ferrera	Kanton GR	Niederspannungskabel zu Kantonsstrassentunnel Ferrera (Fraktion Innerferrera)	Ab KV-109 Dorfnetz Ferrera (Fraktion Innerferrera) 4x10mm ²	Kanton GR	Kanton GR	
Ferrera	Swisscom (Gde Ferrera)	Niederspannungskabel zu TV Umsetzer Ferrera (Fraktion Ausserferrera)	Ab KV-107.2 Dorfnetz Ferrera (Fraktion Ausserferrera) 4x25mm ²	Swisscom (Gde Ferrera)	Swisscom (Gde Ferrera)	
Ferrera	Kanton GR	Niederspannungskabel zu Kantonsstrassentunnel Starlera Ferrera (Fraktion Innerferrera)	Ab Trafostation Tunnel Starlera	Kanton GR	Kanton GR	

Gemeinde	Eigentümer	Anlagenbezeichnung	Eigentumsgrenze	Erstellungskosten bezahlt durch ...	Betrieb und Unterhalt Zu Lasten von ...	Art der getroffenen Abmachung
Ferrera	Swisscom	Niederspannungskabel zum SwisscomHauptverteiler WS Ferrera	Ab Sekundärverteilung im WS-Ferrera	Swisscom	Swisscom	Vertrag
Ferrera	UNICO VDL	Niederspannungskabel zu Brunnenstube Valle di Lei	Ab Trafostation Öldynamische Zentrale in Staumauer VDL	KHR im Auftrag von UNICO VDL	UNICO VDL	Korrespondenz mit Consorzio VDL
Ferrera	Privat P.Joos	Niederspannungskabel zur Liegenschaft P.Joos, Ferrera (Fraktion Innerferrera)	Ab Sekundärverteilung im Apparatehaus Ferrera der KHR	Privat P.Joos	Privat P.Joos	Vertrag
Ferrera	GWK	Niederspannungskabel ab Wehr Ferrera zum Gebiet „Ställi“ für Kommunikationsinfrastruktur GWK	Ab Sekundärverteilung im TS Wehr Ferrera der KHR	GWK	GWK	Vertrag
Ferrera	Alpgenossenschaft (Rudolf Veraguth, Campsut)	Niederspannungsanschluss für Wasserpumpe ab TS Ostportal Tunnel VdL zur Alp Campsut	Ab Sekundärverteilung im TS Ostportal Tunnel VdL der KHR	Eigentümer	Eigentümer	Vertrag
Lohn	Swisscom	Fernsehumsetzer Plan da Porz Niederspannungszuleitung ab Dorfnetz Lohn VK1-Pusch, erstellt im Auftrag und auf Kosten der Swisscom durch Dritte	Ab Dorfnetz Lohn VK1-Pusch mit Kabel 4x95mm ² .	Swisscom	Swisscom	Netzanschluss gemäss Erklärung zum EVV 1978/79 Korrespondenz und Installationsmeldung
Lohn	Gemeinde Lohn	Anteil in Verteilkabine ORTA für Schlittelbahnbeleuchtung	VK-Teil	Gde Lohn	Gde Lohn	Korrespondenz
Mathon	Gemeinde Mathon	Anteil in Verteilkabine Dros für Schlittelbahnbeleuchtung	VK-Teil	Gde Mathon	Gde Mathon	Korrespondenz

Gemeinde	Eigentümer	Anlagenbezeichnung	Eigentumsgrenze	Erstellungskosten bezahlt durch ...	Betrieb und Unterhalt Zu Lasten von ...	Art der getroffenen Abmachung
Rongellen	Oleodotto del Reno	16-kV-Kabel ab Schaltkabine Trögli+Trafostation Oleodotto	HS-Abgang in Schaltkabine Trögli	Oleodotto	Oleodotto	
Rongellen	Sunrise	Niederspannungskabel zu Sunrise Umsetzer St. Albin auf Swissgrid Mast Nr. 33	Ab VK 1 „Im Ussera Gada“ Rongellen	Sunrise	Sunrise	
Rongellen	Swisscom Mobile	Niederspannungsanspeisung zum TV-Sender / Umsetzer Swisscom	NS-Kabel ab Kleinverteiler KV-117.1	Swisscom Mobile	Swisscom Mobile	
Rongellen	TBA Graubünden	Niederspannungskabel zu Tunnel Rongellen II und III	Niederspannungskabel ab Sekundärverteilung TS Tunnel Crapteig Süd	TBA Graubünden	TBA Graubünden	
Sils i.D.	ewz	11-kV-Kabel- und Freileitung inkl. Trafostation Parnell in Scharans	Ab 11-kV-Sammelschne in der HS-Schaltkabine Campi	ewz	ewz	
Sils i.D.	ewz	11-kV-Kabelleitung zu Wasser-schloss ewz	Ab 11-kV-Sammelschiene in der TS Tunnel Sils Ostportal	ewz	ewz	
Sils i.D.	Swisscom	Niederspannungszuleitung zu Swisscom Umsetzer Viaplana	Ab Sekundäranlage in der TS WS Viaplana	Swisscom	Swisscom	
Sils i.D.	Swisscom	VK 1 Campi	Eigentum 1/3 der VK Campi	Swisscom	Swisscom	
Sils i.D.	Pitsch (De Zanet Stein AG)	VK 2 Steinbruch inkl. zwei Niederspannungskabelzuleitungen zu HV Steinbruch De Zanet Stein AG, auf Kosten De Zanet Stein AG erstellt.	Eigentum 2/3 VK Steinbruch De Zanet Stein AG 100% beider NS-Kabel De Zanet Stein AG	Pitsch (De Zanet Stein AG)	Pitsch (De Zanet Stein AG)	

Gemeinde	Eigentümer	Anlagenbezeichnung	Eigentumsgrenze	Erstellungskosten bezahlt durch ...	Betrieb und Unterhalt Zu Lasten von ...	Art der getroffenen Abmachung
Sils i.D.	RhB	VK2 Steinbruch inkl. ein Niederspannungskabelzuleitungen zu HV UW RhB Campi, auf Kosten RhB erstellt.	Eigentum 1/3 VK Steinbruch RhB 100% NS-Kabel RhB	RhB	RhB	
Sils i.D.	R.Künzler Sils i.D.	Niederspannungskabel zu Liegenschaft Freihof	Ab Sekundäranlage in TS Freihof	R.Künzler	R.Künzler	
Sils i.D.	Kanton GR	NS-Kabel zum neuen TBA Reservoir Campi	Ab Trafostation Tunnel Sils Ostportal	Kanton GR	Kanton GR	
Sils i.D.	TBA GE V	NS-Kabel zum neuen TBA Reservoir Campi	Ab TS Tunnel Sils West inkl. ÖB-Kandelaber auf Fussgängerweg ab Garage Decurtins Richtung Thusis	Kanton GR	Kanton GR	
Splügen	Swisscom	Fernsehumsetzer Panell Niederspannungszuleitung zum Umsetzer, im Auftrag und zu Lasten Swisscom erstellt, durch Dritte und von KHR zu Lasten Swisscom ans Dorfnetz angeschlossen.	Sicherungsgruppe ab VK02 EW Splügen	Swisscom	Swisscom	Netzanschluss gemäss Erklärung zum EVV 1978/79 Installationsmeldung
Splügen	Oleodotto del Reno SA	Ventilstation Zipfa Niederspannungsleitung zur Ventilstation im Auftrag und auf Kosten der Oleodotto durch Dritte erstellt.	Sicherungsgruppen VK02 EW Splügen	Oleodotto del Reno SA	Oleodotto del Reno SA	Netzanschluss gemäss Erklärung zum EVV 1978/79 Installationsmeldung
Splügen	Alpgenossenschaft Bodmenstafel	NS-Kabelleitung ab Sekundäranlage Trafostation Skillift V der Bergbahnen Tambo AG	Sicherungsgruppe in Sekundäranlage TS Skillift V der Bergbahnen Tambo AG	Alpgenossenschaft Bodmenstafel	Alpgenossenschaft Bodmenstafel	Erstellt im Auftrag und auf Kosten der Alpgenossenschaft Bodmenstafel.

Gemeinde	Eigentümer	Anlagenbezeichnung	Eigentumsgrenze	Erstellungskosten bezahlt durch ...	Betrieb und Unterhalt Zu Lasten von ...	Art der getroffenen Abmachung
Splügen	Bergbahnen Tambo AG	NS-Kabelleitung ab Sekundäranlage Trafostation Skilift V zu Talstation Alpetli	Sicherungsgruppe in Sekundäranlage TS Skilift V	Bergbahnen Tambo AG	Bergbahnen Tambo AG	
Splügen	Kraftwerk Tambobach AG	16-kV-Kabel zwischen der HS-Übergabestation Tambobach und dem Maschinenhaus KW Tambobach	Ab 16-kV-Sammelschiene in der HS-Übergabestation Tambobach	Kraftwerk Tambobach AG (Alpiq)	Kraftwerk Tambobach AG (Alpiq)	50% an B+U-Kosten
Splügen	ewz	16-kV-Kabel zwischen der HS-Übergabestation Tambobach und dem Betonmast Nr.37	Ab 16-kV-Sammelschiene in der HS-Übergabestation Tambobach	ewz	ewz	25% an B+U-Kosten
Splügen	Amt für Bundesbauten	Trafostation Zollhaus Splügenberg	Trafostation Zollhaus Splügenberg excl. 16-kV-Kabelzuleitung (Eigentum Bergbahnen)	Amt für Bundesbauten	Amt für Bundesbauten	
Splügen	Bergbahnen Tambo AG	16-kV-Kabelleitung inkl. Trafostationen Skilift I	Ab Mast C5 der 16-kV-Leitung Splügenberg	Bergbahnen Tambo AG	Bergbahnen Tambo AG	
Splügen	Bergbahnen Tambo AG	16-kV-Leitungen inkl. Trafostationen Blaktenboden/Skilift III/Sessellift/Skilift IV/Skilift V/Alpetli	Ab Mast C2 der 16-kV-Leitung Splügenberg	Bergbahnen Tambo AG	Bergbahnen Tambo AG	
Splügen	Bergbahnen Tambo AG	16-kV Leitungen inkl. Trafostation Tanatzhöhi	Ab Trafostation Blaktenboden	Bergbahnen Tambo AG	Bergbahnen Tambo AG	
Splügen	Bergbahnen Tambo AG	16-kV-Kabelleitung zu Trafostation Zollhaus Splügenberg	Ab Trafostation Skilift V bis anstehend in Trafostation Zollhaus (exkl. TS Zollhaus)	Bergbahnen Tambo AG	Bergbahnen Tambo AG	
Splügen	SALT SA	Niederspannungskabel zu Anten-	Ab Sekundärschaltschrank	SALT SA	SALT SA	

Gemeinde	Eigentümer	Anlagenbezeichnung	Eigentumsgrenze	Erstellungskosten bezahlt durch ...	Betrieb und Unterhalt Zu Lasten von ...	Art der getroffenen Abmachung
		neninfrastruktur SALT SA	an der Freileitungstrafostation Splügenberg Oleodotto			
Splügen	Jägerverein Rheinwald	Niederspannungskabel zu Hansen-Schiesstand	Ab Sekundärschaltschrank an der Freileitungstrafostation Splügenberg Oleodotto	Jägerverein Rheinwald	Jägerverein Rheinwald	
Splügen	EW Splügen	Kleinwasserkraftwerk und Niederspannungskabel 4x150 zu EW Splügen	Ab VK 2 „EW Splügen“ inkl. 1 Abgangselement in VK	EW Splügen	EW Splügen	
Sufers	Armasuisse	4x25mm ² NS-Kabelzuleitung zur militärischen Anlage oberhalb Dorf	Ab Abgangselement KV-125 im Dorf Netz Sufers	Armasuisse	Armasuisse	
Sufers	Militärhistorische Stiftung GR	16-kV-Zuleitung und Trafostation Festung Crestawald	Ab 16-kV-Freileitung Crestawald Stange Nr. A11	Militärhistorische Stiftung GR (Verein Festungsmuseum Crestawald)	Militärhistorische Stiftung GR (Verein Festungsmuseum Crestawald)	
Sufers	Armasuisse	16-kV-Zuleitung und Trafostation Truppenunterkunft Crestawald	Ab 16-kV-Freileitung Crestawald Stange Nr. A13	Armasuisse	Armasuisse	
Sufers	Armasuisse	16-kV-Kabel inkl. Trafostation BAGF	Ab Mast KHR Nr. 7 der 16-kV-Freileitung Crestawald	Armasuisse	Armasuisse	
Sufers	Sunrise SA	16-kV-Kabel inkl. Trafostation Im Gufer und NS-Kabelzuleitung zum Sender Sunrise SA	Ab Mast Nr. A28 der 16-kV-Freileitung Crestawald	Sunrise SA	Sunrise SA	
Sufers	Sunrise SA	NS-Kabel ab VK Oberläschg bis zur Infrastruktur vom Sunrise Mobilsender auf Plattform am Mast Nr.96	Ab Zählervorsicherung in VK Oberläschg	Sunrise SA	Sunrise SA	

Gemeinde	Eigentümer	Anlagenbezeichnung	Eigentumsgrenze	Erstellungskosten bezahlt durch ...	Betrieb und Unterhalt Zu Lasten von ...	Art der getroffenen Abmachung
		380-kV-Ltg San Bernardino				
Thusis	Galati Baukeramik AG, Thusis	16-kV-Kabel ab TS Grob bis Übergangsmuffe 25/50mm ² (TS01-Thusis Compogna)? inkl. Trafostation Grob	Übergangsmuffe 25/50	Eigentümer	Eigentümer	
Thusis	Pitsch	VK Pitsch (Sammelschiene Gruppe 136 - 137 - 138 - 139) Eigentum Pitsch	Eigentum 2/3 VK Pitsch	Pitsch (für Anteil Pitsch)	Pitsch (für Anteil Pitsch)	
Thusis	Boccia-Club Thusis	Niederspannungskabel zu Boccia-Club Thusis	Ab Hauptverteilung Schützenhaus Thusis	Boccia-Club Thusis	Boccia-Club Thusis	
Thusis	Camping Viamala AG Thusis	Niederspannungskabel zum Campingplatz Thusis	Ab Sekundäranlage in der Trafostation Schulweg	Camping Viamala AG Thusis	Camping Viamala AG, Thusis	
Thusis	SUNRISE SA	Niederspannungskabel zur Senderinfrastruktur Sunrise SA	Ab HV im Unterwerk Rheinau	Sunrise SA	Sunrise SA	
Thusis	TBA / Dritte	Niederspannungskabel inkl. VK mit HAK und Zähler für Bewässerungsanlage der Bürgergemeinde Thusis und das Niederspannungskabel zum VK Kreisel Thusis Nord	Ab Trafostation Raststätte	Eigentümer	Eigentümer	
Zillis	F. Nötiger	Burg Haselstein: NS-Kabelzuleitung ab der Trafostation Wasserfassung Reischen, erstellt im Auftrag und auf Kosten des Herrn Nötiger	Gruppensicherung in Freiluft - Trafostation Wasserfassung Reischen	F. Nötiger	F. Nötiger	Netzanschluss gemäss Erklärung zum EVV 1978/79 Korrespondenz und Installationsmeldung

Gemeinde	Eigentümer	Anlagenbezeichnung	Eigentumsgrenze	Erstellungskosten bezahlt durch ...	Betrieb und Unterhalt Zu Lasten von ...	Art der getroffenen Abmachung
Zillis	Verkehrsverein Thusis / Viamala-Kiosk	NS-Kabel ab TS Tunnel Viamala-tunnel zum Kiosk Viamala	Ab Sekundäranlage in der Trafostation Tunnel Viamala	Verkehrsverein Thusis	Verkehrsverein Thusis	
Zillis	SALT SA	NS-Kabel zu Senderinfrastruktur SALT SA	Ab Sekundäranlage im UW Zillis	SALT SA	SALT SA	
Bregaglia (Soglio)	Gde Bregaglia	NS-Kabelanschluss für Wasserreservoir Castasegna	Ab Sicherungsgruppe in der VK Danghel	Gde Bregaglia	Gde Bregaglia	Zu Selbstkosten, da Verbraucher ausserhalb Konzessionsgebiet KHR

Fall D) Öffentliche Beleuchtung - Sonderwünsche

Gemeinde	Eigentümer	Anlagenbezeichnung	Eigentumsgrenze	Erstellungskosten bezahlt durch ...	Betrieb und Unterhalt Zu Lasten von ...	Art der getroffenen Abmachung
Diverse	div. Gemeinden	Sonderwünsche der Gemeinden (Lampen)	Ab ÖB-Netz der KHR	Gemeinden	Gemeinden	Gemäss Art. 25 Abs. 2 EVV. Die KHR wird bei diesen Lampen demnach aus der Betriebs- und Unterhaltspflicht entlassen. Sie hat die Gemeinden hierfür mit CHF 450.- pro Lampe entschädigt.
Diverse	TBA GE V / ASTRA	Im Zusammenhang mit Nationalstrassenerschliessung erstellte Beleuchtungsanlagen.	In der Regel ab Sekundäranlage der vorgelagerten Tunnelstationen. Eher selten ab ÖB-Netz der KHR realisiert	TBA GE V / ASTRA	TBA GE V / ASTRA	Keine Anschlusspflicht zu Lasten der KHR

Reglement betreffend Kosten für ausgewählte Dienstleistungen

Alle Preisangaben verstehen sich ohne MWST. Die Aktualisierung der angegebenen Entgelte (Gebühren, Tarife, Preise) erfolgt für gesetzlich vorgeschriebene Kostenelemente jeweils auf Anfang Kalenderjahr. Alle übrigen Entgelte bleiben für 5 Kalenderjahre fest, anschliessend werden sie, unter Berücksichtigung der Teuerung, neuer gesetzlicher Anforderungen und des tatsächlichen Aufwandes der KHR, zwischen der KHR und der GKH erneut festgelegt.

a) Kosten der KHR für Zähler, Messwesen und Energiedatenmanagement für Gemeinden

Mit der Strommarktliberalisierung übernehmen die Energieversorgungsunternehmen auch neue Pflichten im Bereich der Energiedatenerhebung. Die Bereitstellung der in der Summe sehr umfangreichen Daten erforderten den Austausch sämtlicher bisheriger Übergabezähler sowie komplexe und kostenintensive IT-Systeme (Zählerfernauslesung [ZFA] / Energiedatenmanagement [EDM]).

Die KHR betreibt auf den Netzebenen NE3 - NE7 für die Energiebilanzierung diverse Messstellen, welche mit Lastgangmessungen ausgerüstet sind. Die KHR übergibt den Konzessionsenergie beziehenden Gemeinden (KEG) auf der Netzebene NE7 (Sekundärseite Trafo) die von den KEG benötigte Energie für die Endkundenversorgung.

Die Swissgrid und diverse weitere Bilanzgruppenverantwortliche verlangen, teilweise täglich und monatlich plausibilisiert, von den Endkundenlieferanten die Bruttoenergie-Lastgangsumme (15-Minutenwerte) aller durch die KEG an ihre Endkunden gelieferten Energie, unter Berücksichtigung der von Energieerzeugungsanlagen (EEA) ins Versorgungsnetz eingespiessenen Energie.

Da die KEG aufgrund der speziellen Liefer- und Netzeigentumssituation im Konzessionsgebiet der KHR nicht in der Lage sind, der Bilanzgruppenverantwortlichen diese gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen anhand ihrer Endkunden - Zählerablesungen bekannt zu geben, beauftragen sie die KHR, die notwendigen Messdaten zu erheben und den entsprechenden Bilanzgruppenpartnern zu übermitteln.

Die KEG entschädigen der KHR diesen Aufwand wie folgt:

[vgl. Tabelle auf nächster Seite]

Pos	Bezeichnung Zählerkategorie	Anteil Gemeinde	Bemerkung
A1	Zähler für Bezug der Gemeinden in den Trafostationen (Übergabemessung)	75%	dienen mehrheitlich KEG
A2	Zähler für Bezug der Endkunden nach der Übergabemessung sowie Zähler von Objektstationen von Endkunden	100%	dienen nur KEG
A3	Zähler für Bezug der KHR nach der Übergabemessung	25%	dienen mehrheitlich KHR
A4	Zähler zur Bilanzierung und Berechnung der Bilanzgruppenabgrenzungen (NE3-NE7)	0%	dienen hauptsächlich KHR
A5	Alle restlichen Kosten für nachfolgende Zähler übernehmen KHR und/oder Dritte. Die Weiterverrechnung an Dritte erfolgt durch KHR a. Zähler für Eigenbedarfsversorgungsanlagen der KHR b. Zähler für Bezüger, welche nicht die KEG als Lieferant haben oder eine spezielle vertragliche Regelung existiert c. Zähler für EEA, welche im ZFA/EDM-System der KHR eingebunden sind	0%	dienen hauptsächlich KHR oder Dritten

Jahreskosten (100%) pro Messstelle/Zähler (Abrechnung nach Gemeinden)

CHF 600.-- / Messstelle und Zähler

Die Kosten wurden auf Grund des Aufwandes der KHR und der Vorgaben der ECom einvernehmlich festgelegt.

Für die seitens der KEG nebst der ordentlichen Quartalsenergieabrechnung von der KHR zusätzlich verlangten Energieverbrauchsangaben (für z.Bsp. spezielle Endkunden / ÖB / EEA / freie Kunden usw.) oder für zusätzlich gewünschte Rechnungsstellungen im Energiewesen, belastet die KHR der betreffenden Gemeinde pro verlangte Messstelle:

CHF 50.-- / Messstelle und Ablesung

[Rest der Seite leer gelassen]

b) Kosten der KHR für Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweise für Gemeinden

Herkunftsnachweise

- Bei **EEA ab 30 kVA** erfolgt die Erfassung der eingespeisten Elektrizität über ein automatisiertes Verfahren direkt ab der Datenbank des Netzbetreibers. Die KHR stellt dem Produzenten hierfür entgeltlich eine Lastgangmessung mit automatischer täglicher Datenübermittlung zur Verfügung. Die Entschädigung der dadurch anfallenden Kosten wird zwischen den Parteien mittels eines separaten Netzanschluss- und Netznutzungsvertrages geregelt. Die Aufwendungen der KHR dafür sind in den jährlichen Zählerkosten zu Lasten der Produzenten enthalten.
- Bei **EEA bis und mit 30 kVA** mit Förderprogramm erfolgt der gesetzlich vorgeschriebene Eintrag der Produktionsdaten im Auftrag der KEG in das Herkunftsnachweissystem (HKN) der Swissgrid quartalsweise durch KHR. Wünscht ein Produzent ohne Förderprogramm trotzdem eine Erfassung seiner Produktionsdaten im HKN, so erfasst die KHR dies ebenfalls quartalsweise im HKN. In beiden Fällen teilen die Energieversorgungsstellen (EVS) der KHR die von ihnen plausibilisierten EEA-Produktionsdaten mit. Für die Erfassung der Herkunftsnachweis entschädigt die KEG die KHR wie folgt:

Jahreskosten Herkunftsnachweise für EEA-Messstellen ohne Lastgangmessung:

CHF 100.-- / EEA-Messstelle

Stromkennzeichnung

Die KEG sind verpflichtet, ihre Endverbraucher jährlich (Kalenderjahr) über die Herkunft der Elektrizität sowie die prozentualen Anteile der eingesetzten Energieträger an der gelieferten Elektrizität zu informieren. Sie hat die Daten für diese Informationen in einer Elektrizitätsbuchhaltung zu erfassen (Art. 1a EnV). Die gleiche Verpflichtung trifft die KHR in Bezug auf die Energieabgabe an die KEG (Art. 1b EnV).

Die KEG verfügt nicht über die erforderlichen Zählerdaten und IT-Systeme, um ihrer Informationspflicht vollständig nachzukommen, weshalb diese Aufgabe (Zahlensammenzug, Ausarbeitung und Erstellung der gesetzeskonformen Grafik und Versand/Bereitstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Stromkennzeichnung) an die KHR übertragen wird. Dabei stellen die Gemeinden die erforderlichen Portalzugänge der KHR kostenlos zur Verfügung. Für Soglio und Splügen erstellt die KHR nur die entsprechenden Informationen für ihren

Anteil der Energielieferung. Die KEG entschädigen die KHR für den damit verbundenen Aufwand wie folgt:

Jahreskosten für die Stromkennzeichnung

CHF 1'000.-- / Gemeinde

c) Erstellung ECom Reporting, Teil Energie für KEG

Jeder Verteilnetzbetreiber und somit auch die KHR muss das ECom Reporting File ausfüllen und die dazu nötigen Zahlenwerte liefern. In diesem File sind auch Daten betreffend Energielieferungen an den Endkunden zu behandeln. Dieser Teil kann die KHR nicht angeben. Dies erledigen die KEG selber oder delegieren diese Aufgabe an Dritte.

d) Kosten der KHR für Netznutzungsentgelt, KEV, SDL bei Endverbrauchern mit Netzzugang (freie Kunden)

Jeder Verteilnetzbetreiber und somit auch die KHR muss freie Kunden im Rahmen des Gesetzes ans Verteilnetz anschliessen. Freie Kunden werden von Dritten mit Energie beliefert. Die Kosten für Netznutzungsentgelt, KEV, SDL etc. werden von der KHR direkt dem Endkunden resp. seinem Bevollmächtigten verrechnet. Die Abgaben an das Gemeinwesen verrechnen die KEG ggf. direkt dem betroffenen Endkunden.

Die KEG und die KHR informieren sich gegenseitig und liefern einander die für den Wechselprozess nötigen Angaben und Daten.

e) Kosten der KHR für weitere Dienstleistungen

Weitere Dienstleistungen der KHR für die KEG/EVS, welche nicht in den Konzessionsleistungen enthalten sind und für KHR einen Aufwand* bedeuten, werden nach vorgängiger Anmeldung beim Auftraggeber (Kostenvoranschlag / -schätzung und Auftragserteilung) nach effektivem Aufwand zu den jeweils aktuellen Stundenansätzen der KHR verrechnet.

Unter solche kostenpflichtigen Dienstleistungen fallen insbesondere:

- Baustromanschlüsse;
- Arbeiten an Anlageteilen im Eigentum der Gemeinde bei der öffentlichen Beleuchtung;
- Abklärungen für Energieerzeugungsanlagen (EEA) und für Nichtionisierende Strahlung (NIS) anlässlich von entsprechenden Bauprojekten.

[Rest der Seite leer gelassen]

f) **Kosten der KEG / Gemeinden / EVS für Dienstleistungen**

Dienstleistungen der KEG/EVS, die für diese einen Aufwand* bedeuten, werden nach vorgängiger Anmeldung beim Auftraggeber (Kostenvoranschlag / -schätzung und Auftragserteilung) nach effektivem Aufwand zu den üblichen Stundenansätzen verrechnet.

Nicht verrechenbare Kosten der KEG/EVS sind:

- Bekanntgabe von Adressinformationen von Hauseigentümer, Endkunden usw.;
- Bekanntgabe von Informationen im Zusammenhang mit Netzanschlüssen im Konzessionsgebiet KHR;
- Auskünfte betreffend Energiemeldungen von EEA;
- Allgemeine Meldungen und Auskünfte im Rahmen von Anfragen im Zusammenhang mit Baubegehren.

* Unter Aufwand wird ein Betrag von CHF > 500.-- pro Fall betrachtet. Dieser Betrag wird jährlich indiziert (Schweizer Index „Entwicklung Nominallohne, Konsumentenpreise und Reallöhne“ Stand 2010 = 2285 Punkte)

* * *